

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

XVII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 10. December 1881.

23.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Triest und das Küstenland vom 3. December 1881,

betreffend die Auflösung der Grundsteuer-Regulirungs-Landescommission für Triest, Görz-
Gradisca und Istrien, und die Bildung der Reclamations-Commission für diese drei
Kronländer.

In Ausführung des Art. IV § 8, Abth. II des Gesetzes vom 28. März 1880,
R.-G.-Bl. Nr. 34, werden auf Anordnung des k. k. Finanzministers vom 11. November
l. J. Z. 31931 die bestehenden Grundsteuer-Regulirungs-Landescommissionen für Triest,
Görz-Gradisca und Istrien mit heutigem Tage aufgelöst und gleichzeitig die nach obiger
Gesetzesvorschrift zu bildenden Reclamations-Commissionen für die genannten drei
Kronländer aufgestellt.

Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Präsidial-
kanzleien dieser drei Reclamations-Commissionen, gleichwie dies laut hierämlicher Kundmachung
vom 20. Februar 1879, R.-G.- und V.-Bl. Nr. 4 bei den nunmehr aufgelösten Grundsteuer-
Regulirungs-Landescommissionen der Fall war, in Triest vereinigt und unter meine unmittel-
bare Leitung gestellt bleiben.

Vretis m. p.

